

Hausordnung ab 01.03.2015

für das Gemeindezentrum der Pfarrei St. Elisabeth Graf-Rhena-Str. 20a, 76137 Karlsruhe

Präambel

Die Pfarrei St. Elisabeth hat auf ihrem Grund das Gemeindezentrum „Hermann-Jung-Haus“ erstellt. Pfarrkirche Gemeindezentrum sind Mittelpunkt des pfarrlichen Lebens der Pfarrei.

Das Hausrecht über das Gemeindezentrum hat der Stiftungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus. Es wird ausgeübt durch den Pfarrer und in seiner Vertretung durch einen Beauftragten des Stiftungsrates.

Die laufende Betreuung und Pflege des Gemeindezentrums obliegt der Pfarrei St. Elisabeth und wird durch diese geregelt.

HAUSORDNUNG

1. Belegung und Vermietung

- Die Belegung des Großen Saales (EG) und der Empore (OG) erfolgt durch das Pfarrbüro. In erster Linie sind die Räume zur Eigennutzung vorbehalten, d. h. sie stehen den pfarrlichen Organisationen und Gemeinschaften zur Verfügung. Diese haben die Belegungswünsche rechtzeitig dem Pfarrbüro mitzuteilen.
- Sofern die Räumlichkeiten nicht für eigene Zwecke belegt sind, ist eine Vermietung an andere kirchliche Organisationen, die Vereine der Südweststadt und sonstige Interessenten, möglich. Hierüber ist der Abschluss eines Mietvertrages notwendig.
- Zu- oder Absagen bei Mietanfragen werden generell vom gemeinsamen Pfarrbüro gegeben. Das Mietverhältnis ist erst abgeschlossen, wenn der schriftliche Mietvertrag von beiden Vertragspartnern unterschrieben ist.
- Eine Vermietung der Räume an politische Parteien ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Mietobjekte sind:
Großer Saal (EG) – max. Belegung 120 Personen
Empore (OG) – max. Belegung 45 Personen

2. Speisen und Getränke

- Für die Beschaffung und Bereitstellung von Getränken ist der Mieter zuständig.
- Die Nutzung der Küche und die Bereitung der Speisen geschehen in Eigenverantwortlichkeit des Mieters.

3. Gebühren und Verordnungen

- Über die durch die Nutzung entstehenden Kosten für die Überlassung der Räumlichkeiten hat der Stiftungsrat eine Gebührenordnung in Kraft gesetzt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

- Küchenbenutzung bedeutet: der Gebrauch des Geschirrs, der Kaffeemaschine, Kühlschrank und der Spülmaschine und alle weiteren Geräte in der Küche
- Bei Beantragung einer Veranstaltung ist ein Verantwortlicher zu benennen. Mit ihm wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Beauftragten der Pfarrei getroffenen Anordnungen äußerst genau beachtet werden und daß die jeweilige Veranstaltung zum vorgesehenen Zeitpunkt ohne besondere Aufforderung beendet ist.
- Mit Abschluss des Mietvertrages ist von jedem Mieter eine Kautions in Höhe von 300,- € bei Schlüsselübergabe in bar beim Hausmeister zu hinterlegen. Rückzahlung erfolgt nach Abnahme der Räume. Bei Schäden wird die Kautions zunächst einbehalten und mit den anfallenden Kosten der Schadensregulierung verrechnet.
- Der Mietbetrag ist spätestens 14 Tage vor dem Miettermin fällig (per Überweisung). Ist bei Vertragsabschluss die Frist kürzer als 14 Tage, ist der Mietbetrag sofort fällig.
- Die Abrechnung mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) hat der jeweilige Veranstalter - soweit erforderlich - vorzunehmen. Generaldirektion in Berlin: Postfach 40, 10722 Berlin; Tel. 030 212 45-00; Fax: 030 212 45-950; gema@gema.de

4. Haftung

- Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums sind so zu nutzen, dass ein Schaden vermieden wird. Für verursachte Schäden haftet (neben dem Verursacher) der jeweilige Mieter / Veranstalter. Das gleiche gilt für einen etwaigen Verlust der Schlüssel.
- Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, dem Beauftragten oder im Pfarrbüro zu melden.
- Eine Haftung der Pfarrei für die Garderoben wird nicht übernommen.
- Der Mieter ist für die Nutzungsdauer der Räumlichkeiten Veranstalter. Er haftet im Außenverhältnis gegenüber Dritten.
- Bei allen Veranstaltungen sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

5. Bestuhlung und Reinigung

- Tische und Stühle werden zur Verfügung gestellt. Die Bestuhlung (Tische und Stühle) zu einer Veranstaltung obliegt dem Mieter.
- Im Anschluss an jede Veranstaltung sind sämtliche benutzten Räumlichkeiten dem Beauftragten der Pfarrei besenrein zu übergeben (hierzu gehört auch das Entfernen größerer Verschmutzungen, wie z. B. Wachsflächen, etc.), falls notwendig ist eine Nassreinigung vorzunehmen. Insbesondere die Küche und die Toiletten sind sorgfältig zu säubern. Desselben ist alles gebrauchte Geschirr und alle benutzten Gläser gespült, wieder zurückzustellen. Ansonsten wird die

Reinigung auf Kosten des Veranstalters von der Pfarrei durchgeführt. Unabhängig von den Reinigungskosten verfällt die Kautions.

- Der angefallene Müll ist vom Mieter **selbst** zu entsorgen und abzutransportieren.

6. Schlußbestimmung

- **Das Gemeindezentrum liegt in einem geschützten Wohngebiet**, darum ist bei der Nutzung sowie beim Verlassen des Gemeindezentrums darauf zu achten, daß Anlieger und Nachbarn nicht belästigt werden.
- Die Nutzung des Gemeindezentrums erfolgt zu den im Einzelfall zu vereinbarenden Zeiten. Bei Abendveranstaltungen ist ab **22.00 Uhr** auf Zimmerlautstärke zu achten.
- Die letzten fünf Wochen der Sommerferien in Baden-Württemberg steht das Gemeindezentrum grundsätzlich nicht zur Verfügung (die Woche beginnt am Montag und endet am Sonntag). Ebenso ist eine Vermietung von Samstag vor Palmsonntag bis einschl. dem Tag der Erstkommunion in St. Elisabeth, sowie vom 24.12. bis einschl. 01.01. **nicht** möglich.
- Der Mieter erhält von der Pfarrei im Mietvertrag eine genau Aufstellung der anfallenden Gebühren.
- Eventuelle Reklamationen bedürfen der schriftlichen Form und werden im Zweifelsfall vom gemeinsamen Stiftungsrat entschieden.
- In allen Räumlichkeiten des Gemeindezentrums herrscht Rauchverbot.
- Das Bekleben der Wände und Türen (mit Tesa, Klebeband, etc.) ist generell verboten.
- Es besteht die Möglichkeit, zum Aufhängen von Plakaten, Bildern usw. im großen Saal vom Hausmeister entsprechende Haken zu erhalten, die am Ende der Nutzung wieder an ihn zurückzugeben sind.
- Benötigte Dekorationen, Tischdecken, Geschirrhandtücher, etc. sind vom Mieter mitzubringen.

Diese Hausordnung ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Die Hausordnung oder ein Auszug davon wird im Gemeindezentrum ausgehängt und ist für alle Benutzer verbindlich. Ein Auszug wird jeweils den Mietern ausgehändigt werden.

Karlsruhe, März 2015

Der Stiftungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus